

RS Vwgh 1987/10/5 86/15/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.1987

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §30 Abs1;

Rechtssatz

Daraus, daß außer einem Grundstück bei dessen Eigentümer keine anderen Wirtschaftsgüter, die in ihrer Gesamtheit nach der Verkehrsauffassung einem landwirtschaftlichen Betrieb ergeben, vorhanden sind, ergibt sich nicht das Fehlen eines dauernden landwirtschaftlichen Hauptzweckes. Wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht vom Eigentümer des Grundstückes selbst, sondern von einem Landwirt besorgt, wobei dieser seine eigenen Betriebsmittel hiezu verwendet, so liegt im Falle des genannten Grundstückes trotzdem ein dauernder landwirtschaftlicher Hauptzweck vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986150040.X05

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at